

**14912/AB**  
Bundesministerium vom 21.08.2023 zu 15414/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.471.838

Wien, 18.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15414/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Sozialversicherung: Offenlegung der Geburungsvorschärechnungen (06/2023)** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Liegen die aktuellen, detaillierten **Geburungsvorschäue**n der SV-Träger bereits vor? Wenn ja, bitte um Offenlegung. (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage Nr.14978/J vom 04.05.2023. Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor.

**Frage 2:**

- *Wie stellen sich die vorläufigen bzw. endgültigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2022 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 2 der parlamentarischen Anfrage Nr. 14978/J vom 04.05.2023 und auf die Beantwortung der Frage 2 der parlamentarischen Anfrage Nr. 15074/J vom 17.05.2023.

**Frage 3:**

- *Wie stellen sich die vorläufigen Erfolgsrechnungen der SV-Träger für das Jahr 2023 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 3 der parlamentarischen Anfrage Nr.14978/J vom 04.05.2023. Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor.

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. I B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer monatlichen Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch